

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

39. Sitzung, 28.04.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neununddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 28. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Zweite Lesung des Finanzgesetzes.
2) In geheimer Sitzung: Zweite Lesung des Eisenbahnanleihegesetzes.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Regierungskommissäre Bucholz und Ruhstrat.

Beim Beginne der Sitzung wird ein Schriftstück im Abflatsch vertheilt: „Gegen den Herrn Abgeordneten Strackerjan III. in der Quotenfrage“ vom Abg. Brockhaus.

Dasselbe lautet:

Der Herr Abgeordnete Strackerjan III. ist von seinem eigenen, in dreimaliger Abstimmung festgehaltenen Antrage in so überraschender Weise abgefallen, daß für diesen Abfall gewiß eine zwingende Nothwendigkeit vorausgesetzt werden mußte, welche Herr Strackerjan denn darin zu finden vermeint hat, daß die bisher als richtig angenommenen Verbindungsgewichte der beiden Momente Steuerkräfte und Domainalvermögen in Wirklichkeit grundfalsch seien. Ich habe die neue Strackerjan'sche Auffassung einer Prüfung unterzogen und bin sofort zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Werth derselben, wie das bei neuen Entdeckungen so leicht zu geschehen pflegt, durchaus überschätzt ist. Es gewinnt nach der von Herrn Strackerjan mitgetheilten Motivirung seiner Abstimmung fast den Anschein, daß Oldenburg und Birkenfeld sich glücklich schätzen können, daß die neue Auffassung dem Landtage nicht früher unterbreitet ist, indem dieselbe sonst zu einer noch weiteren Erhöhung der Beitragsquoten Oldenburgs und Birkenfelds hätte führen müssen. Aber es ist hier viel Selbsttäuschung im Spiele, die Wirklichkeit gestaltet sich anders, sie gestaltet sich nach meinem Erachten so, daß Herr Strackerjan sich vollständig hätte beruhigen können,

wenn er auch nach Auffindung des neuen Gesichtspunktes seinem Antrage treu geblieben wäre.

Da wohl die wenigsten Abgeordneten sich die Mühe geben werden, sich jetzt noch, wo die Quotenfrage im Landtage bereits abgethan ist, über den Werth oder Unwerth der neuen Strackerjan'schen Auffassung ein Urtheil zu bilden, es aber doch zu wünschen ist, daß über diesen Gegenstand richtige Ansichten verbeitet sind, so darf ich mir wohl den Versuch gestatten, die neue Strackerjan'sche Auffassung auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen, und betrete ich zu diesem Zweck denselben Weg aus demselben Grunde, wie der Herr Abgeordnete Strackerjan.

Warum es sich hier handelt, ist, daß, wenn mit Großherzoglicher Staatsregierung der Reinertrag des Staatsvermögens zu 327,860 Thlr. angenommen wird, mit einem ganzen Procent dieses Reinertrags (3278 Thlr.) zur Zeit ein halbes Procent Centrallasten (3510 Thlr.) nicht völlig gedeckt wird. Dieses ist zwar richtig und mir bei der Bearbeitung der Quotenfrage auch keineswegs entgangen, ich habe aber darauf kein besonderes Gewicht gelegt, weil eines Theils der Fehlbetrag jedenfalls so unbedeutend ist, daß darauf bei dem arbiträren Charakter, den die Quotenfrage immerhin doch hat, indem es sich schließlich um Erhöhung resp. Erminderung der Rechnungs-Resultate nach allgemeinen Erwägungen handelt, eben bei diesen Erwägungen noch Rücksicht genommen werden kann, andern Theils ich bekanntlich die Ansicht vertreten habe, daß der Reinertrag des Staatsvermögens durch theilweise Nichtanrechnung der Zinsen der Landesschulden höher, und jedenfalls weit über den



halben Betrag der Centrallasten hinaus, in Rechnung zu ziehen sei. Zudem ist auch, wie später nachgewiesen werden wird, mit Grund zu bezweifeln, daß die Forderung, ein Procent des Domanialeinkommens müsse nothwendig einem halben Procent der Centrallasten gleichkommen, eine in sich berechnete sei.

Wenn aber der Herr Abgeordnete Strackerjan aus seiner Wahrnehmung die Schlussfolgerung zieht, daß jedes Domanialeinkommen, wenn auf dasselbe das gleiche Gewicht gelegt wird, wie auf die Steuerkräfte, nicht nur ganz hin gegeben werden müsse, sondern auch noch positiven Schaden bringe, so beruht diese Schlussfolgerung jedenfalls auf einem argen Irrthum; denn der in Rechnung gezogene Reinertrag des Staatsvermögens ist nur derjenige, welcher sich ergibt, nachdem die Zinsen der Landesschulden vorher in Abzug gebracht sind, und ist demnach klar, daß den einzelnen Landestheilen die Erträge ihrer Domainen jedenfalls in so weit zu Gute kommen, als dieselben zur Verzinsung der Landesschulden erforderlich sind, und dies will für Oldenburg und Lübeck, wo die Zinsen 138,456 Thlr. beziehungsweise 8745 Thlr. betragen, gewiß genug bedenten.

Untersucht man auf der andern Seite, wie die Steuerkräfte zu den Centrallasten herangezogen werden, so stellt sich hier das Verhältniß noch weit ungünstiger, als bei den Domanialeinkommen. Die Steuerkräfte werden durch den Gesammtbetrag der Klassen- und Einkommensteuer repräsentirt, welcher sich auf die Summe von 208,300 Thlr. stellt. Hier kann also ein halbes Procent der Centrallasten (3510 Thlr.) mit einem ganzen Procent der Steuerkräfte (2083 Thlr.) noch weit weniger gedeckt werden, was gewiß sehr ins Gewicht fällt. Zwar läßt sich einwenden, die Klassen- und Einkommensteuer sei einer Erhöhung fähig, aber um sie nur auf die Höhe des Domanialeinkommens zu bringen, müßte die Erhöhung schon über 50 Procent betragen, was gewiß recht viel ist und insbesondere für Birkenfeld recht empfindlich wäre. Eine noch weitere Erhöhung würde kaum ausführbar sein.

Anlangend das von Herrn Strackerjan mitgetheilte Rechenexempel, so hat dasselbe im ersten Augenblicke etwas Bestehendes, aber der ruhigen Prüfung müssen sich die Schwächen desselben bald bloßlegen. Abgesehen davon, daß, wenn sämmtliches Staatsvermögen in einer Provinz vereinigt werde, das Staatsgrundgesetz ohne Zweifel ganz spezielle Vorschriften über die Heranziehung desselben zu den Centrallasten enthalten hätte, so kommt in Betracht, daß Birkenfeld mehr noch, wie Oldenburg und Lübeck, Veranlassung hätte, seine Domainen zu verschenken, indem ihm von dem Ertrage derselben nur $\frac{1}{40}$ zu rein provinziellen Zwecken (Verzinsung der Landesschuld) zu Gute kommt, während Oldenburg reichlich $\frac{1}{3}$ und Lübeck reichlich $\frac{1}{8}$ zu genießen haben. Es wird aber im Interesse aller drei Landestheile liegen, daß sie sich ihrer Domainen nicht ent-

äußern, denn ohne dieselben müßte die Steuerkraft ganz anders in Anspruch genommen werden, wie jetzt. Denkt man sich die Domainen einmal ganz hinweg, so müßten Centrallasten durch Steuern aufgebracht werden, und hätten dann nach der Steuerkraft zu zahlen:

Oldenburg 580,554 Thlr.,

Lübeck 49,842 =

Birkenfeld 71,604 =

und schössen die gesammten direkten Steuern dann zu kurz:

für Oldenburg um etwa 160,000 Thlr.,

= Lübeck = = 27,500 =

= Birkenfeld = = 19,000 =

Man sieht hieraus, welche Steuerersparniß in den Domainen liegt, insbesondere für Oldenburg und Lübeck. Wollte aber Oldenburg und Lübeck ihre Domainen gegen jährliche Zahlung von 327,860 Thlr. zu den Centrallasten an Birkenfeld verschenken, was der Herr Abgeordnete Strackerjan für vortheilhaft erachtet, so könnte Birkenfeld nichts Giltigeres thun, als dieses Geschenk dankbarlichst acceptiren, unbekümmert darum, woher nun Oldenburg und Lübeck die Mittel zur Zahlung der Zinsen ihrer Landesschulden nähmen.

Man mag rechnen, wie man will, nie wird man, wenn man nach allen Seiten hin gerecht sein will, die Rechnung so führen können, daß nicht alle Provinzen mehr zu den Centrallasten beizutragen haben, als ihr ganzes Domanialeinkommen beträgt. Die staatsgrundgesetzliche Vorschrift, daß die einzelnen Provinzen im Genusse ihrer Domainen bleiben sollen, kann bei der gegenwärtigen Höhe der Centrallasten nur in soweit in Erfüllung kommen, als die Domainen auch die Mittel zur Verzinsung der Landesschulden bieten. Daß dem so ist, ist zwar sehr zu beklagen, aber nicht zu ändern; am wenigsten ist aber die Schuld auf das bisherige Verfahren, Steuerkräfte und Domanialeinkommen gleichmäßig heranzuziehen, zu schieben, denn dieses Verfahren ist ein in der Natur der Sache begründetes und entspricht am besten der oben gedachten staatsgrundgesetzlichen Vorschrift. Wollte man zunächst das ganze Domanialeinkommen zu den Centrallasten heranziehen und den Rest derselben nach den Steuerkräften vertheilen, so könnten die Domainen auch dann, wenn die Centrallasten abnehmen oder die Domainenerträge sich steigern, den einzelnen Provinzen keinen weiteren Genuß, als den eben angegebenen, gewähren.

Die Ansicht des Herrn Abgeordneten Strackerjan, daß Steuerkräfte und Domanialeinkommen so lange nicht als gleichartige Factoren neben einander bestehen können, als das Domanialeinkommen nicht einen Ueberschuß über die Centrallasten hinaus gewährt oder mindestens diesen gleichkommt, ist nach meinem Erachten entschieden unrichtig. Der Reinertrag des Domanialeinkommens ist nichts anderes



als Steuerkraft, er ist eitel Steuerkraft, und als solche von um so größerem Werthe, als ihm die Eigenschaften des fundirten Einkommens beizuhören. Man ist daher auch nicht berechtigt, zu verlangen, daß das Domanium nicht höher als zu seinem wirklichen Reinertrage zu den Centrallasten herangezogen werde; dasselbe könnte man dann von den Steuern verlangen. Wo die Zwecke des Staates es erheischen, ist es unzweifelhaft gerechtfertigt, außer dem Einkommen auch die Vermögenssubstanz in Anspruch zu nehmen.

Das Fürstenthum Lübeck hat durch die jetzige Quotenfeststellung eine Begünstigung erhalten, die nach meinem Erachten auch nicht im Entferntesten gebilligt werden kann.

Oldenburg 1864, April 26.

Brockhaus.

Der Abg. Strackerjan III. verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen sind zwei Schreiben der Staatsregierung, betr. Zustimmung zu den Gesetzentwürfen wegen Weideablösungen und wegen Zusatzes zu Art. 110 der Wegeordnung.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Finanzgesetzes.

Zu den Anlagen sind andere als im Ausschufsbericht und -Anträgen enthaltene Bemerkungen nicht zu machen.

Der Abg. Strackerjan II. als Berichterstatter verbessert einige Schreibfehler im Berichte und in den Anlagen.

Die Anträge 1, 2, 3 werden angenommen.

Antrag 4:

Abg. **Ahlhorn**: In der 63. Sitzung des vorigen Landtags vom 21. Juni 1861 sei eine Petition der Colonisten aus Menzhäusen um Anlegung eines Weges von Nordermentzhäusen nach Zaderaltendeich der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung dringend empfohlen. Die Anlegung dieses Weges sei bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen, da die erforderlichen Mittel, welche sich auf 1400 bis 1800 Thlr. belaufen könnten, nicht disponibel gewesen, um die Anlegung dieses Weges, der für die Colonie Menzhäusen von großem Werth, zu ermöglichen. Er habe sich daher erlaubt, einen Antrag zu formuliren, nach welchem aus den Cassenüberschüssen der Staatsregierung die Anlegung dieses Weges zur Verfügung gestellt würden.

Er hoffe, wenn dieses geschehe, werde die Regierung gewiß den Weg herstellen lassen, der auch für die Neustädte von Wichtigkeit sei. Er müsse es dem Landtage anheim geben, ob derselbe seinen Antrag zum Beschluß erheben wolle und könne, er (Redner) halte denselben für gerechtfertigt.

Der Antrag lautet:

in diesem Antrag zwischen „Chausseebauten“ und „dahn“ einzuschalten: „und zur Anlegung eines Weges von Nordermentzhäusen nach Zade.“

Abg. **Strackerjan II.**: Er könne sich mit diesem Antrage nur einverstanden erklären; die thatsächlichen Verhältnisse seien so, wie sie der Abg. Ahlhorn dargestellt habe und glaube er, durch die beantragte Ergänzung des Ausschufsantrages würden der Staatsregierung die Mittel zu einer willkommenen Verbesserung gewährt.

Der Ahlhorn'sche Antrag und mit demselben der Ausschufsantrag 4 werden angenommen.

Die übrigen Anträge des Ausschusses (Nr. 5 bis 13) werden ohne Debatte angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung der Eisenbahnkosten.

Präsident: Der Entwurf siehe zur Beschlussfassung, wie er in der gestrigen Sitzung in erster Lesung angenommen sei; ein zur zweiten Lesung eingekommener Antrag sei von den Antragstellern wieder zurückgezogen.

Der Entwurf wird auch in zweiter Lesung angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über zwei wesentlich gleichlautende Petitionen des Gemeinderaths zu Vardenfleth und des Gemeinderaths zu Neubrook, betreffend:

1. Uebernahme der Kosten der Unterdrückung der in den Jahren 1856/57 und 1857/58 unter dem Rindvieh auf dem Gehöfte des Rathsherrn Kläemann zu Bürgerfelde ausgebrochenen Lungenseuche auf die Staatskasse;

2. authentische Auslegung des §. 6 des Gesetzes vom 20. August 1853 und namentlich die Auslegung der Worte „zunächst betheiligten“.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Der erste Antrag der fast gleichlautenden Petitionen aus Vardenfleth und Neubrook, wie derselbe in dem Rubrum der Gesuche bereits mitgetheilt sei, werde dadurch motivirt, daß die Veranlassung der auf dem Gehöfte des Rathsherrn Kläemann zu Bürgerfelde ausgebrochenen Lungenseuche die Einführung fremden Viehes durch die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft, also die Maßregel einer staatlichen Behörde gewesen sei. Es sei nun zu bemerken, daß der Central-Vorstand der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft keineswegs eine staatliche Behörde sei, andererseits würde der Umstand, daß eine Staatsbehörde Veranlassung zum Ausbruch der Krankheit gegeben, keineswegs ein Grund sein, die Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen. Auch hinsichtlich des anderen Antrags, der eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmung, daß eine Gemeinde zu den Kosten der gegen eine Krankheit, die in einer anderen Gemeinde ausgebrochen, ergriffenen Maßregeln beitragen müsse, sowie insbesondere eine authentische Interpretation der Wortfassung jener Bestimmung wünsche, beantrage der Ausschuf Uebergang zur Tagesordnung. Ueber das fragliche Gesetz habe der Landtag in Veranlassung einer Petition aus



dem Federlande bereits einen Beschluß allgemeinerer Natur gefaßt, dahin:

„die Petition der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu überweisen, zu erwägen, ob nicht vielleicht mehr gerechte und sichere Normen, als wie das Gesetz sie enthält, für die Vertheilung der fraglichen Kosten sich auffinden lassen.“

Die vorliegende Frage sei hiernach der Staatsregierung zur Prüfung empfohlen. Zur Aufstellung eines Gesetzentwurfs seitens des Landtags sei bei der vorgerückten Diät keine Zeit mehr vorhanden.

Der Ausschufsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen.

Nachdem der Präsident die Sitzung geschlossen und um 1 Uhr wieder eröffnet hat, erscheinen der Ministerpräsident von Kössing und der Regierungskommissär Vier. Der Ministerpräsident schließt den Landtag durch Verlesung folgender Anekdote:

Meine Herren!

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den Auftrag erteilt, den Landtag des Großherzogthums, nachdem derselbe die ihm obliegenden Geschäfte beendet hat, in Höchst Ihrem Namen zu schließen.“

Auch dem gegenwärtigen Landtage hat eine große Reihe von Vorlagen gemacht und seine Thätigkeit eine geraume Zeit in Anspruch genommen werden müssen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog, meine Herren! erkennen den Eifer, mit welchem Sie nun seit fast 5 Monaten Ihren Arbeiten obgelegen, an, bedauern indessen, daß wegen verschiedener Vorlagen, auf welche im Interesse des Landes Werth gelegt werden mußte, eine Einigung hat nicht erzielt werden können. Unter Ihrer Mitwirkung ist der Staatshaushalt in allen Theilen des

Großherzogthums neu geordnet und gehen die Verkehrsanstalten des Herzogthums einer neuen kräftigen Erweiterung entgegen. Seine Königliche Hoheit hoffen, daß die Opfer, welche durch die Eisenbahnanlage dem Herzogthum zugemuthet sind, auch eine Quelle reichen Segens eröffnen werden.

Nicht mit gleicher Befriedigung ist es schon jetzt gestattet, von unseren inneren Angelegenheiten hinweg den Blick auf die, ungeachtet der glänzenden Waffenthaten der Oesterreichisch-Preussischen Heere, noch immer ungelöste ernste Aufgabe zu werfen, welche gegenüber dem Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg der Deutschen Nation obliegt. Welche Wechselfälle aber auch die Zukunft bieten mag, Seine Königliche Hoheit unser Großherzog werden ferner an dem Standpunkte festhalten, den Höchst Sie in dieser Angelegenheit stets eingenommen haben und bei Eröffnung Ihrer Sitzungen Ihnen haben mittheilen lassen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag des Großherzogthums für geschlossen.“

Abg. **Ahlhorn**: Wenn die Ansichten in dieser Saale auch oft von einander abgewichen seien, wie es in einer solchen Versammlung naturgemäß nicht anders sein könne, so träfen dieselben deshalb in dem innigen Wunsche zusammen, dem man dadurch Ausdruck geben könne, wenn er den Landtag auffordere, Seiner Königlichen Hoheit, unserem geliebten Großherzoge, ein dreimaliges kräftiges Lebehoch zu bringen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog lebe hoch und nochmals hoch und abermals hoch.

Die Versammlung stimmt in dieses Hoch lebhaft ein und schließt der Präsident die Sitzung.

Der Berichterstatter

Namsauer.

